



A-Post
Gemeinderat Lichtensteig
Postfach 161
9620 Lichtensteig

21. Juni 2017

via TBA zur koordinierten Eröffnung mit dem Teilstrassenplan

Geschäft Nr. 17-1968
Gemeinde Lichtensteig: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Steigrüti**
- **Überbauungsplan Steigrüti**

Damit die Realisierung des Richtprojekts rechtlich sichergestellt ist, wurden der vorliegende Teilzonen- und der Überbauungsplan erarbeitet. Vorgesehen ist eine Wohnüberbauung mit Gewerbeflächen, welche jeweils im Erdgeschoss der Strasse zugewandt sind. Die Bebauung reagiert gut auf die Hanglage entlang der Loretostrasse. Gemäss Überbauungsplan sind acht Flachdach-Gebäude mit 4 und ein Flachdach-Gebäude mit 5 Vollgeschossen vorgesehen. Die Anzahl der Vollgeschosse ist aufgrund der Hanglage zum einen nachvollziehbar; zum andern wird dadurch eine verdichtete Bauweise und ein platzsparender Umgang mit dem Boden ermöglicht.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1360.-- (Fr. 560.-- für den Teilzonen-, Fr. 800.-- für den Überbauungsplan).



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)